

Mandantenrundschriften Juni 2017

Bevor alle in die Sommerpause gehen, sind noch einige wesentliche Änderungen beschlossen und verkündet worden.

Unter anderem wird noch über ein „Entgelttransparenzgesetz“ diskutiert, welches die Entgeltdiskriminierungen wegen des Geschlechts beseitigen soll.

Firmenwagenbesteuerung

Nutzungsentgelte und Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung (z.B. 1%-Regelung).

Dieses gilt nach aktueller Rechtsprechung nunmehr nicht nur für pauschale Zuzahlungen, sondern auch für einzelne, durch den Arbeitnehmer individuell übernommene Kosten.

Ist ein Arbeitnehmer bzw. ein Unternehmer krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen an der Nutzung des Firmenwagens gehindert, ist für diese Zeiträume kein Nutzungswert der Privatnutzung zu versteuern.

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass für angefangene Monate grundsätzlich der gesamte monatliche geldwerte Vorteil anzusetzen ist.

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz

Die Neuregelungen sind nunmehr Anfang Juni auch vom Bundesrat abgesehnet worden.

Für die Praxis bedeutsam sind unter anderem

- Wegfall der Aufbewahrungsfrist für Lieferscheine (ab Vorliegen einer detaillierten Rechnung)
- Monatliche Abgabe einer Lohnsteueranmeldung erst ab Jahressumme Lohnsteuer 5.000 EUR (bisher 4.000 EUR)
- Tageslohngrenze 72 EUR bei Lohnsteuerpauschalierung (bisher 68 EUR)
- Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen auf 250 EUR (bisher 150 EUR)
- Anhebung der Aktivierung von Anlagevermögen ab Einzelwert 250 EUR (bisher 150 EUR)

Zusätzlich gibt es für Anschaffungen nach dem 31.12.2017 eine Anhebung der Grenze für GWG auf 800 EUR netto (bisher 410 EUR). Diese Änderung erfolgt durch das „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“.

Ggfs. bei der Anschaffungsplanung berücksichtigen.

Erllass von Grundsteuer

Wer bei Mietobjekten unverschuldet wesentliche Mietausfälle erleidet, kann unter Umständen von der Gemeinde einen (teilweisen) Grundsteuererlass erhalten.

Wenn der normale Miet-Rohertrag des Hauses um mindestens 50 % gemindert ist, soll ein 25 %iger Grundsteuererlass möglich sein, bei Ausfall von 100 % der Miete sogar ein Erlass von 50 %.

Hier sollte im Bedarfsfall möglichst zeitnah Kontakt mit der Gemeinde aufgenommen werden.

Häusliches Arbeitszimmer

Nutzen Miteigentümer ein häusliches Arbeitszimmer jeweils ausschließlich beruflich, so ist der Höchstbetrag von 1.250 EUR nicht objektbezogen abzugsfähig, sondern personenbezogen. Das bedeutet, dass in einem solchen Fall insgesamt 2.500 EUR abzugsfähig sind.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass im betreffenden Arbeitszimmer auch tatsächlich zwei Arbeitsplätze vorhanden sind.

Ob die Finanzverwaltung dieses BFH-Urteil allgemein anwendet, müssen wir einmal abwarten.

Sanierungsgewinne

Im Rundschreiben April 2017 hatte ich berichtet, dass der BFH den sog. „Sanierungserlass“ des BMF aus dem KJ. 2003 verworfen hat.

Darauf hat der Gesetzgeber nunmehr reagiert und wird einen neuen § 3 a in das Einkommensteuergesetz und einen § 7 b in das Gewerbesteuergesetz einfügen, in denen die Regelungen zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen dann gesetzlich verankert sind.

Dadurch wird m.E. eine höhere Rechtssicherheit eintreten, auch wenn Einzelfallprüfungen durch die Finanzverwaltung und umfangreicher Schriftverkehr in diesen Fällen auch weiterhin unumgänglich sein werden.

Kindergeld

Kindergeld kann aktuell bis zu vier Jahre rückwirkend beantragt werden.

Im jetzt vom Bundestag verabschiedeten „Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz“ ist vorgesehen, diese rückwirkende Antragstellung auf sechs Monate zu verkürzen.

Die Zustimmung des Bundesrats ist am 02.06.2017 erfolgt.

Die neue Regelung ist auf alle Kindergeldanträge anwendbar, die nach dem 31.12.2017 gestellt werden.

Pfändungsfreigrenzen

Ab dem 01.07.2017 beträgt der unpfändbare Grundbetrag nunmehr 1.133,80 EUR monatlich.

Der Betrag erhöht sich bei gesetzlicher Unterhaltspflicht um 426,71 EUR für die erste und um jeweils 237,73 EUR für jede weitere Person.

Steuerformulare

Der Bund der Steuerzahler fordert ehgattenneutrale Formulare für die Steuererklärung.

Statt zwangsweise den Ehemann als Steuerpflichtigen und die Ehefrau als Ehegatten einzutragen, sollten die Eheleute selbst entscheiden, wer als erster und wer als zweiter in der Steuererklärung genannt wird.

Als wenn wir sonst keine Probleme haben.....

Abmahnungen von Mitbewerbern

Zahlungen, die aufgrund von Abmahnungen geleistet werden, sind umsatzsteuerpflichtige Erlöse und kein nicht steuerbarer Schadensersatz. Dieses ist bei der Rechnungstellung ggfs. zu beachten.

Aufteilung von Anschaffungskosten im Notarvertrag regeln

Bei der Aufteilung von Anschaffungskosten in die Kosten für den Grund und Boden und den abschreibungsfähigen Gebäudeteil kommt es regelmäßig zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung. Der BFH hat nun klargestellt, dass bei der Kaufpreisaufteilung in Grund und Boden und Gebäudeanteil grundsätzlich dem Grundstückskaufvertrag zu folgen ist.

Etwas Anderes soll nur dann gelten, wenn die Aufteilung

- nur zum Schein getroffen wurde oder
- Gestaltungsmissbrauch darstellt.

Wichtig ist hier, dass die im Vertrag getroffene Aufteilung zumindest in etwa die realen Wertverhältnisse widerspiegelt.

Anrechenbare Entgeltbestandteile auf den Mindestlohn

Aus der aktuellen Rechtsprechung des BAG gibt es neue Antworten zum Mindestlohn. Dabei wurde die Frage geklärt, was auf den gesetzlichen Mindestlohn von z.Zt. 8,84 EUR je Stunde anrechenbar ist. **Anrechenbare** Entgeltbestandteile sind danach:

- Zulagen und Zuschläge, mit denen die regelmäßig und dauerhaft vertraglich geschuldete Arbeitsleistung vergütet wird (z.B. Bauzulage, Schmutzzulage, Zuschläge für Mehrarbeit, Akkordprämien usw.)
- Einmalzahlungen (z.B. Weihnachts-/Urlaubsgeld) sind nur für den Fälligkeitszeitraum anrechnungsfähig. Eine jährliche Weihnachtsgeldzahlung im Dezember kann demnach nur auf den Mindestlohn im November angerechnet werden.

Nicht anrechenbare Entgeltbestandteile sind:

- Zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährte geldwerte Sachleistungen (z.B. Unterkunft oder Verpflegung)
- Zuschläge für Nachtarbeit
- Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen

Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Wert der Geschenke an Geschäftsfreunde zählt auch der Betrag der ggfs. zu übernehmenden Pauschalsteuer nach § 37 b EStG. Wird dadurch der Freibetrag von 35 EUR überschritten, ist der gesamte Vorgang nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

Wird aber die Steuer nicht pauschal übernommen, würde der Vorgang beim Beschenkten zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen führen, was in der Praxis vermutlich nicht unbedingt Freunde macht. Deshalb sollte man hier genau abwägen, welche „Unannehmlichkeit“ man hier wählt.

Spekulationsfrist bei Ferienimmobilien

Grundstücksverkäufe von Immobilien sind steuerpflichtig, wenn zwischen Kauf und Verkauf weniger als 10 Jahre vergangen sind.

Eine Ausnahme hiervon gilt, wenn die Immobilie im Veräußerungsjahr und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist (zeitweise Nutzung ist ausreichend!).

Bei einem Ferienhaus hat nunmehr das Finanzgericht Köln in einem Einzelfall entschieden, dass eine Ferienimmobilie nicht zu eigenen Wohnzwecken, sondern nur zu Zwecken der Erholung genutzt wird. Damit sei, so die Finanzrichter, die Ausnahmeregelung des § 23 EStG nicht erfüllt und der innerhalb von 10 Jahren erzielte Veräußerungsgewinn sei steuerpflichtig.

Gegen das Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden.

Mal abwarten, wie diese Sache dort entschieden wird.

Zu guter Letzt

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat eine Klage wegen „krankhafter Querulanz“ als unzulässig verworfen.

Der Kläger hatte neben zahlreichen Finanzgerichtsverfahren 160 Verfahren beim Sozialgericht, 170 Verfahren beim Verwaltungsgericht und 96 Verfahren bei Amts- und Landgerichten geführt.

Das Gericht hielt daher den Kläger für nicht prozessfähig und ordnete eine psychologische Begutachtung an.

Manchmal sind eben auch dort die Grenzen des Zumutbaren überschritten.

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ihre Steuerberater *Hans Wilhelm Fricke* und *Dennis Wolf*
sowie das gesamte Team